

SCHADENSREGULIERUNG nach einem
VERKEHRSUNFALL



FRANK LINKE
Fachanwalt für Verkehrsrecht

DR. FLOTHO & LINKE
RECHTSANWÄLTE

Nicolaistraße 9a
04668 Grimma

Telefon: 0 34 37 – 70 110
E-Mail: info@ra-flp.de
Homepage: www.ra-flp.de

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir für den Inhalt dieses Infobriefes eine Haftung nur nach einer individuellen Beratung übernehmen können.

Geschädigte kennen ihre Ansprüche nach einem Verkehrsunfall oft zu wenig und riskieren, eine Menge Geld zu verlieren.

Vorsicht mit der gegnerischen Versicherung

Nach einem Verkehrsunfall versuchen Versicherer mit vielen Tricks, die Entschädigung möglichst niedrig zu halten. So wollen sie schnell Zugriff auf die Geschädigten bekommen. Mitunter rufen sie noch direkt am Unfallort an und versprechen: „Wir zahlen alles, übernehmen die komplette Abwicklung, ersparen Ihnen Stress.“ Es kommt auch vor, dass der Unfallverursacher noch am Unfallort sein Handy mit der Bemerkung hinreicht, meine Versicherung ist dran, die möchte mit Ihnen sprechen.

Unser Rat: Tun Sie das nicht.

Das kann nämlich teuer werden. Versicherer wollen schnell an die Geschädigten heran, damit diese sich gar nicht erst über ihre Rechte informieren können. So können viele Ansprüche unter den Tisch fallen. Regelt die gegnerische Versicherung alles, bleibt für Unfallopfer ungewiss, ob die Werkstatt neue oder gebrauchte Teile einbaut oder das verbotene Teil wieder zurechtdengelt. Freiwillig wird die Versicherung auch nicht darauf hinweisen, dass das Fahrzeug durch den Unfall eine Wertminderung hat.

Informieren Sie sich über Ihre Rechte und Ansprüche, bevor Sie mit der gegnerischen Versicherung Kontakt aufnehmen.

Vermeiden Sie es, die Kommunikation über Internetplattformen oder eigens von der Versicherung entwickelte APPs zu führen.

Bei den weiteren Ausführungen wird davon ausgegangen, dass ein unverschuldeter Verkehrsunfall vorliegt und die gegnerische Versicherung zu 100% haftet.

1. Reparaturkosten

Gerade bei den Kosten für eine fachgerechte Fahrzeugreparatur versuchen die Versicherungen auf verschiedenste Weisen die Ansprüche der Geschädigten zu kürzen.

1.1. Sachverständigengutachten

Soweit es sich nicht um einen kleinen Schaden (unter EUR 1.000,00) handelt, ist in jeden Fall die Einschaltung eines Sachverständigen zur Dokumentation der Schadenshöhe anzuraten.

Die Auswahl des Sachverständigen trifft dabei der Geschädigte und nicht etwa die gegnerische Versicherung. Die Kosten für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens sind immer erstattungsfähig.

Keinesfalls sollte man sich mit der Schadensbegutachtung in die Hände der Versicherung begeben. Ein von der Versicherung beauftragter Gutachter wird im Zweifel immer das für die Versicherung günstigere Ergebnis feststellen.

Gerade bei älteren Fahrzeugen kann es ein erheblicher Unterschied sein, ob der Gutachter einen wirtschaftlichen Totalschaden oder eine Reparaturwürdigkeit feststellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf ein Fahrzeug unter bestimmten Voraussetzungen nämlich auch repariert werden, wenn die kalkulierten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges (bis zu 130%) übersteigen.

Mit der Auswahl des richtigen Sachverständigen wird der Grundstein für die Schadensregulierung gelegt.

Reicht man das eigene Gutachten bei der Versicherung ein, geben diese es meist an externe Firmen weiter, die es durch eine Spezialsoftware laufen lassen. Die spuckt dann regelmäßig zahlreiche Kürzungen aus, die oft jeglicher Rechtsgrundlage entbehren. **Geschädigte dürfen sich aber auf das verlassen, was in dem Gutachten steht.** Als technische Laien können sie nicht beurteilen, welche Reparaturen nötig sind.

1.2. Fahrzeugreparatur

Die Auswahl der richtigen Werkstatt stellt die Geschädigten immer wieder vor Probleme. Nicht immer sind die Kosten, die in der eigenen Werkstatt oder in einer markengebundenen Fachwerkstatt entstehen, von der Versicherung zu ersetzen.

In der Praxis werden die Geschädigten nach Einreichung des Sachverständigen-gutachtens sehr schnell von der Versicherung den Hinweis erhalten, dass das Fahrzeug in einer anderen Werkstatt, die dann auch tatsächlich benannt wird, viel günstiger repariert werden könne.

Hintergrund ist hier, dass die Stundenverrechnungssätze der Werkstätten doch erheblich voneinander abweichen. Oft hat die von der Versicherung benannte Werkstatt auch noch Sonderabreden zu Stundensätzen, die unter den ortsüblichen Preisen liegen.

Tatsächlich besteht eine solche Verweisungsmöglichkeit für den Schädiger und dessen Versicherung. Der Bundesgerichtshof führt dazu in einer Entscheidung vom 20. Oktober 2009 (VI ZR 53/09) aus:

„Will der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.“

Gleichwohl gibt es einen Anspruch auf die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerksatt, solange am Fahrzeug tatsächlich noch Gewährleistungs- oder Garantieansprüche bestehen können.

Ebenso wurde entschieden, dass die „Werkstatt des Vertrauens“, in der der Geschädigte seit vielen Jahren alle am Fahrzeug und ggf. am vorangegangenen Fahrzeug anfallenden Arbeiten ausführen ließ, auch für die Unfallreparatur beansprucht werden kann.

Setzt man sich einfach über die Verweisung der Versicherung hinweg, drohen erhebliche Kürzungen der Reparaturrechnung und Ärger mit der Werkstatt.

1.3. Reparaturrechnung

Auch nach Abschluss der Reparatur ist der Ärger mit der Versicherung noch nicht vorbei.

Auch jetzt drohen noch Kürzungen. Gern kürzen die Versicherungen:

- Verbringungskosten
- Beilackierung/Lackierung
- UPE-Aufschläge

Verbringungskosten

Muss das Fahrzeug in eine Lackiererei geschafft werden, entstehen dafür Kosten die von der Versicherung ebenfalls zu tragen sind. Nicht jede Werkstatt hat eine eigene Lackiererei.

Beilackierung

Muss ein Fahrzeugteil neu lackiert werden, trifft der Farbton oft nicht exakt den der Karosserieteile daneben, weil sie altersbedingt ein wenig ausgebleicht sind. Dann lackieren Werkstätten deren Ränder mit, sodass der optische Übergang nicht auffällt. Diese Beilackierung muss der Versicherer bezahlen, will diese aber oft nicht erstatten.

UPE-Aufschläge

Es handelt es sich um Preisauflagen auf die unverbindlich empfohlenen Preise für Ersatzteile. Diese Aufschläge sind branchenüblich, beispielsweise auf Grund des konkreten Beschaffungsaufwandes oder auf Grund der Lagerhaltung. Auch diese sind von der Versicherung zu ersetzen.

1.4. Auch bei diesen Positionen kürzen Versicherer gerne

Abschleppkosten

Ein Unfallwagen muss möglichst schnell von der Straße. Daher braucht der Geschädigte die Preise der Abschleppunternehmer nicht erst zu vergleichen. Die Versicherung muss die Kosten tragen. Man darf es auch in die Heimatwerkstatt abschleppen lassen, wenn sie nicht allzu weit entfernt liegt und man bisher immer dorthin ging. 120 Kilometer Strecke sind wohl noch okay.

Anmeldekosten

Kaufen Geschädigte sich nach einem Totalschaden ein neues Auto, dürfen sie das Autohaus mit der Anmeldung beauftragen. Neben den eigentlichen Kosten der Ab- und Anmeldung sind auch die Servicekosten des Autohauses erstattungsfähig.

Kostenvoranschlag

Verlangt die Werkstatt dafür Geld, muss der Versicherer es erstatten.

Merkantiler Minderwert

Nach einem Unfall ist das reparierte Fahrzeug weniger wert als ein unfallfreies. Diesen Wertverlust muss die Versicherung ausgleichen. Entweder der Gutachter bestimmt diesen Wert in seinem Gutachten oder es erfolgt eine entsprechende Berechnung, die sich am Alter des Fahrzeuges und der Höhe der Reparaturkosten orientiert.

Neu für Alt

Werden Verschleißteile ersetzt, die eine Wertverbesserung des Pkw bringen, darf der Versicherer einen Teil der Rechnung abziehen.

Beispiel: Ein alter Reifen, den der Besitzer ohnehin bald hätte wechseln müssen, wird beim Unfall aufgeschlitzt, ein neuer aufgezo-

Restwert

Nach einem Totalschaden zahlt die Versicherung zunächst nur die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und dem Wert, zu dem sich der Schrott noch verkaufen lässt. Auch hier darf der Geschädigte auf die Angaben im Gutachten vertrauen und muss nicht nach höheren Geboten suchen.

Kleinteile

Sieht das Gutachten eine Pauschale vor, muss der Versicherer zahlen. Das gilt auch für die oft 10-prozentigen Aufschläge, die Werkstätten gern für Ersatzteile nehmen, um so ihre Lagerkosten zu decken.

Standgebühren

Bei Totalschaden verlangen viele Werkstätten ein Standgeld, wenn das Auto auf dem Betriebsgelände steht. Dies sind oft mehr als EUR 10,00 pro Tag. Auch diese Kosten muss die Versicherung ersetzen – auch wenn es 38 Tage sind und den Geschädigten kein Verschulden an der langen Standzeit trifft.

Einsatz der Feuerwehr

Die Kosten für einen notwendigen Einsatz muss die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen. Das gilt zum Beispiel, wenn die Feuerwehr ausgelaufenes Öl abbinden oder verseuchtes Erdreich beseitigen muss oder wenn sie die Verkehrslenkung übernimmt, urteilte der Bundesgerichtshof schon im Jahr 2005.

2. Nutzungsausfall oder Mietwagen

Ist das Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall nicht mehr nutzbar, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Nutzungsausfall oder die Erstattung notwendiger Mietwagenkosten.

2.1. Mietwagen

Grundsätzlich hat der Geschädigte einen Anspruch auf Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges sollte sein Auto aufgrund des Unfalls nicht mehr fahrtauglich sein. Der Mietwagen kann dabei bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten oder im Falle eines Totalschadens bis zum Erwerb eines Ersatzfahrzeuges gefahren werden.

Aber auch hier gilt es, Einiges zu beachten. Die Versicherungen kürzen gern bei den Mietwagenkosten, da der Mietwagentarif überhöht oder die Dauer der Nutzung des Mietwagens zu lang sei.

2.2. Nutzungsausfall

Alternativ besteht nach einem Verkehrsunfall ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, das heißt auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich wiederum nach der Zeit bemisst, in der man sein Fahrzeug nicht nutzen kann.

Einen solchen Anspruch hat man aber nur dann, wenn ein tatsächlicher Nutzungswille besteht und man das Fahrzeug auch hätte nutzen können. Liegt der Geschädigte beispielsweise im Krankenhaus, kann er für diese Zeit keine Nutzungsausfallentschädigung verlangen, da keine Nutzungsmöglichkeit besteht.

Die Höhe des Nutzungsausfall richtet sich nach dem Typ und dem Alter des geschädigten Fahrzeugs. Dabei wird in der Regel auf eine Nutzungsausfallentschädigungstabelle zurückgegriffen.

Für einen VW Golf besteht beispielsweise ein Anspruch auf Nutzungsausfall in Höhe von EUR 35,00 pro Tag, ist das Auto älter als 5 Jahre, EUR 29,00, ist es älter als 10 Jahre EUR 27,00.

3. Körperschäden

Erleidet man bei einem Verkehrsunfall Verletzungen, so bestehen gegenüber dem Unfallverursacher und dessen Versicherung entsprechende Schadenersatzansprüche. Neben einem angemessenen Schmerzensgeld können Ansprüche für Verdienstaufschlag, Heilbehandlung, Haushaltführung bis hin zu Ansprüche wegen Schmerzensgeldrente bestehen. An dieser Stelle kann nur ein kurzer Überblick über mögliche Schadenersatzpositionen gegeben werden.

Schmerzensgeld

Mit diesem immateriellen Schadenersatzanspruch sollen erlittene Schmerzen und der Verlust von Lebensqualität abgefunden werden. Die Höhe eines solchen Anspruchs hängt von der Schwere der erlittenen Verletzung, der Dauer von Krankenhausaufenthalten, der Dauer einer Krankschreibung und möglichen Folgeschäden ab. Zwar haben wir in Deutschland keine amerikanischen Verhältnisse, gleichwohl gehen die Gerichte dazu über, entsprechende Schmerzensgeldbeträge großzügiger festzusetzen. Leider existiert kein Tableau, in welchem entsprechende Schmerzendgeldhöhen festgeschrieben sind. Gerade deshalb kommt es auf die richtige Argumentation gegenüber dem Versicherer an.

Verdienstaufschlag

Sofern tatsächlich aufgrund der Verletzung ein Verdienstaufschlag eintritt, ist dieser natürlich ebenfalls erstattungsfähig. Bei nichtselbständigen ist eine solche Berechnung anhand der Gehaltsabrechnungen relativ unkompliziert.

Haushaltführungsschaden

Ein oft nicht bekannter Schadenersatzanspruch besteht, wenn der oder die Verletzte aufgrund der Verletzung nicht mehr in der Lage ist, den eigenen Haushalt zu führen. Selbst wenn dann andere Familienangehörige einspringen, besteht ein entsprechender Schadenersatzanspruch.

Zuzahlungen

Natürlich sind auch mögliche Zuzahlungen bei Apotheke, Physiotherapie oder Fahrtkosten zu Krankenhausbesuchen, auch durch Angehörige, erstattungsfähig.

Dieser Überblick ist weder abschließend noch umfasst er alle denkbaren Ansprüche.

4. Rechtsanwalt

Ein Anwalt auch für kleine Schäden.

Selbst wenn die Schuldfrage klar ist und der Versicherer erklärt, er werde alles bezahlen, raten wir dringend, von Anfang an einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Jeder Geschädigte hat das Recht, sich auf Kosten des Gegners einen Rechtsanwalt zu nehmen. Es kommt nicht auf die Schadenhöhe an.

„Jeder Geschädigte ist gut beraten, selbst bei kleinen Schäden einen Anwalt zu nehmen“.

(AG Dortmund Az. 431 C 2044/09)

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main nannte es sogar fahrlässig, keine Kanzlei einzuschalten.

(Az. 22 U 171/13).

Der juristische Beistand kostet den Geschädigten nichts, sofern ihn kein Mitverschulden trifft. Wer hingegen den Unfall mitverursacht hat, muss sich an den Anwaltskosten beteiligen. Aber gerade, wenn die Schuldfrage strittig ist, wird man kaum ohne Anwalt auskommen.

Viele Unfallopfer wollen die Sache selbst regeln und wegen Kleinigkeiten keine Juristen hinzuziehen, dabei vergessen Sie, dass die gegnerische Versicherung ihnen weit überlegen ist. Ihre Experten sind geschult, bei der Entschädigung zu sparen. Die Versicherer kürzen systematisch, auch bei Kleinigkeiten.

GERN STEHE ICH IHNEN ZUR SEITE.

FRANK LINKE

RECHTSANWALT

zugleich

FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

DR. FLOTHO & LINKE

Rechtsanwälte

www.ra-flp.de